



März 2024

Landesförderung Holzheizung + Sonne Salzburg

Förderbare Maßnahmen (Seit 01.02.2024)

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen gefördert werden, wobei sich die Förderung insbesondere an Privatpersonen und Landwirten. Für bestehende Gebäude (keine Neubauten) wird eine Förderung für folgende Maßnahmen (Auswahl) gewährt:

Der Einbau und die Errichtung von bzw. der Anschluss an:

- Hackgut-Zentralheizung
- Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung
- Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher
- Anschluss von eigenen Gebäuden an Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz)
- Anschluss an klimafreundlicher od. hocheffiziente Nah-/Fernwärme (mind. 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen)
- Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und deren Erweiterung

Die Heizung muss die einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes sein (hiervon ausgenommen sind thermische Solaranlagen).

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Energieberatung: <http://www.salzburg.gv.at/energieberatung>

Förderberechtigte Personen

- Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter und Wohnrechtsinhaber (Nichteigentümer müssen die Zustimmung des Eigentümers einholen) von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bundesland Salzburg.

Antragstellung (AUSWAHL)

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen. Der Online-Förderantrag muss vor Bestellung der Anlage erfolgen. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst ab Ausstellung der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss (gilt nicht im Falle der Kombination mit der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ des Bundes; Details hierzu sind der Förderrichtlinie zu entnehmen).

Art und Ausmaß der Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses:

Erneuerbare Heizungsanlagen / Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme	Förderhöhe (max. 40 % der Investitionskosten)
Anlagen bis 50 kW	€ 4.000,-
Anlagen bis 100 kW	€ 6.500,-
Anlagen über 100 kW	€ 8.000,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe (max. 40 % der Investitionskosten)
Sonnenkollektor für den 1. – 7. m ²	€ 250,- je m ²
Sonnenkollektor ab 7 m ²	€ 100,- je m ²

- Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Förderungen von Gemeinden sowie die Bundesförderungsaktion "Raus aus Öl und Gas" für Private.
- Die Förderung inklusive einer eventuellen Bundesförderung aus der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ ist auf maximal 75 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.
- Keine Förderung von Heizungsanlagen, wenn ein Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.

Photovoltaik	Höhe der Förderung (max. 40 % der Investitionskosten bzw. max. Zuschuss von € 25.000,- pro Photovoltaikanlage)	Antragstellung
PV-Anlagen für private Haushalte	Kat. A bis 10 kWp: € 200,-/kWp Kat. B > 10 bis 20 kWp: € 150,-/kWp Kat. C > 20 bis 100 kWp: € 100,-/kWp Kat. D > 100 kWp: € 50,- /kWp Die Förderung erfolgt leistungsabhängig pro beantragter Anlagenleistung (Stufentarif).	Im Nachhinein (innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung)
PV-Anlagen für Landwirte, Unternehmen, Vereine, Konfessionsgemeinschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts		Im Vorhinein (vor Bestellung)

Anmerkungen unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung>

Zu beachten:

- Bei Ersatz einer erneuerbaren Heizungsanlage (zum Beispiel Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme, Errichtung einer Biomasse-Zentralheizung oder eine Wärmepumpe) hat die Antragstellung im Vorhinein zu erfolgen. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss.
- Bei Ersatz einer fossilen Heizungsanlage (zum Beispiel Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) hat die Antragstellung im Nachhinein zu erfolgen. Anträge können bis zu zwölf Monate nach Erhalt der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ für Private beantragt werden.

Beachten Sie bitte immer aktuelle Richtlinien und Fristen der jeweiligen Förderungen! (Die Auflistung ist nicht vollständig.)

Weitere Auskünfte:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 – Energiewirtschaft und -beratung
 Günter-Bauer-Straße 1
 Postfach 527, 5010 Salzburg
 Telefon: 0662 8042 3791
 Fax: 0662 8042 3155
 E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/energiefoerderung

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.